

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

A. Problem

In Stuttgart wird das letzte Wohnhaus von Theodor Heuss zu einer Gedenkstätte ausgebaut, die an Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten erinnern soll. Träger der Gedenkstätte soll eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, werden.

B. Lösung

Erlaß eines Errichtungsgesetzes, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel hat der Bund einzustehen (1994: voraussichtlich ca. 4 Mio. DM für den Erwerb [3 Mio. DM] und den Umbau [1 Mio. DM] der noch im Eigentum der Erben von Theodor Heuss stehenden Liegenschaft; 1995: voraussichtlich ca. 3 Mio. DM, davon 2 Mio. DM für den Umbau, 1 Mio. DM lfd. Kosten der Gedenkstätte; 1996: ca. 1,2 Mio. DM; 1997: ca. 1,4 Mio. DM).

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“ wird mit Sitz in Stuttgart eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. das Andenken an das Wirken des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss, für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für Europa, für Verständigung und Versöhnung unter den Völkern zu wahren und einen Beitrag zum Verständnis der jüngeren Geschichte sowie der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten und
2. den Nachlaß Theodor Heuss zu sammeln, zu pflegen, zu verwalten und für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Ausbau der für die Öffentlichkeit zugänglichen Gedenkstätte „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“ in Stuttgart;
2. Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Forschungs- und Dokumentationsstelle in Stuttgart;
3. Veröffentlichung von Archivbeständen und wissenschaftlichen Untersuchungen;
4. Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltes.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Zwei Mitglieder werden von der Bundesregierung vorgeschlagen, je ein Mitglied wird von den Erben Theodor Heuss und von der Stadt Stuttgart vorgeschlagen; das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident aus. Für jedes der fünf Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Vorschlagsrecht der Erben Theodor Heuss ist bis auf die zweite Generation in direkter Abstammung von Theodor Heuss beschränkt. Danach fällt das Vorschlagsrecht an die Bundesregierung.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt, davon ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern. Die Satzung kann bestimmen, daß das vom Bundesministerium des Innern vorgeschlagene Mitglied den Vorsitz des Vorstandes übernimmt.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt; Art und Umfang regelt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 11

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13

Übernahme von Rechten und Pflichten

Mit ihrem Entstehen übernimmt die „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“ die Rechte und Pflichten, welche für die Bundesrepublik Deutschland durch die mit den Erben Theodor Heuss geschlossenen Verträge vom . . . begründet worden sind.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1993

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung**A. Allgemeine Vorbemerkungen**

1. Das letzte Wohnhaus von Theodor Heuss wurde von ihm in seiner Amtszeit gebaut und entsprach in der Anlage den repräsentativen, schriftstellerischen und privaten Bedürfnissen des ersten Bundespräsidenten. Nach seinem Tod im Dezember 1963 ging es in den Besitz des einzigen Sohnes Ernst Ludwig Heuss über, der das Haus dem Willen des Vaters entsprechend einer Stiftung privaten Rechts unter dem Namen „Theodor-Heuss-Archiv“ zur Verfügung stellte.

Diese Stiftung hatte die Sichtung und Aufarbeitung des Nachlasses von Theodor Heuss zur Aufgabe und wurde 1971 aufgelöst. Dabei wurde der Nachlaß zwischen Bundesarchiv Koblenz, Deutschem Literaturarchiv Marbach und der Familie geteilt.

Seit der Auflösung des Theodor-Heuss-Archivs wird das Haus von den Erben Theodor Heuss vermietet. Durch das Gesetz sollen die äußeren Voraussetzungen für die Errichtung einer nationalen Gedenkstätte geschaffen werden, die an Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten erinnern soll.

2. Vorgesehen ist, daß der Bund das Haus mit Grundstück erwirbt und in eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts einbringt.
3. Durch die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung soll die Autonomie zum Ausdruck kommen, die der überparteilich zu führenden Gedenkstätte eingeräumt werden soll; der Anschein einer zu weitgehenden staatlichen Einflußnahme soll vermieden werden. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich hierin wie auch sehr weitgehend in den Details am Beispiel der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte. Die rechtliche Konstruktion ist in beiden Stiftungen erprobt, und zwar sowohl in dem Betrieb der Gedenkstätten wie auch in der Publikationstätigkeit. Wenn auch die Rahmenbedingungen jeweils andere sind, steht doch zu erwarten, daß auch die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus einen eindringlichen Beitrag zur politischen Bildung leisten und Leben und Werk von Theodor Heuss wieder stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit heben wird. Die geeigneten Arbeitsweisen der Stiftung werden im einzelnen von ihren Organen zu bestimmen sein. Enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen soll die Arbeit der Stiftung fördern.
4. Die Gesetzgebungskompetenz, eine bundesunmittelbare „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“ zu errichten, kommt auch ohne ausdrückliche Zuständigkeitsregelung nach der Natur

der Sache dem Bund zu. Theodor Heuss war eine bedeutende Gestalt der Bundesrepublik Deutschland und ihr erstes Staatsoberhaupt. Die Wahrung des Andenkens an ihn kann daher nur Aufgabe des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland sein.

5. Die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift über die Gemeinnützigkeit in das Gesetz ist nicht erforderlich, da die „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist und damit steuerlich im Ergebnis wie eine gemeinnützige Körperschaft behandelt wird.
6. Im ersten Jahr der Stiftung ist mit Kosten von voraussichtlich ca. 4 Mio. DM zu rechnen (3 Mio. DM Erwerb, 1 Mio. DM Umbau).

B. Einzelbegründung**Zu § 1**

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet (vgl. dazu den Allgemeinen Teil der Begründung). Sie hat sich bereits bei den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus und Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte gut bewährt.

Als Sitz der Stiftung kommt Stuttgart in Betracht, da dort das letzte Wohnhaus des ersten Bundespräsidenten steht, in dem die Gedenkstätte mit den für die Erfüllung des Stiftungszweckes unentbehrlichen Einrichtungen geschaffen wird.

Als Entstehungszeitpunkt soll das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt werden.

Zu § 2

Nach Absatz 1 ist es Zweck der Stiftung, das Andenken des ersten deutschen Bundespräsidenten zu wahren und lebendig zu erhalten. Theodor Heuss hat durch sein Wirken im Parlamentarischen Rat und als erster Bundespräsident die zweite deutsche Republik entscheidend mitgestaltet. Durch die Darstellung seines Lebens werden Kenntnisse und Verhältnisse über das Kaiserreich, die Weimarer Republik, die Herrschaft des Nationalsozialismus und in besonderer Weise über die Bundesrepublik Deutschland vermittelt.

Absatz 2 nennt die wichtigsten Maßnahmen, derer sich die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes bedienen soll. Die Gedenkstätte wird Instrument politischer Bildungsarbeit sein und in einer kleinen histo-

rischen Ausstellung Leben und Werk von Theodor Heuss und seiner Zeit dokumentieren.

Die Stiftung soll außerdem ein Archiv mit einer Forschungs- und Dokumentationsstelle einrichten, zu deren Aufgaben unter anderem die Vorbereitung von Publikationen gehören wird. Bei den Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks ist vor allem an Tagungen und Vorträge gedacht, die sich mit Leben und Werk von Theodor Heuss befassen. Über Inhalt und Form der Aktivitäten werden im einzelnen die Stiftungsorganen zu befinden haben.

Zu § 3

Es ist der erklärte Wille der Erben von Theodor Heuss, das Haus mit Grundstück an die Bundesrepublik Deutschland zu veräußern, die es für die Zwecke der Stiftung erwirbt. Diese unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände werden den Kern des Stiftungsvermögens bilden.

Nach Absatz 2 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen) für Zwecke im Rahmen des § 2 von dritter Seite entgegennehmen. Bei den Sachzuwendungen ist u. a. an Archivalien und Dokumente zu denken.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks werden die erforderlichen Mittel im wesentlichen aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung gestellt.

Zu § 4

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen der Stiftungsorgane (§§ 6, 7) geregelt. Die Satzung ist auch der Ort, Bestimmungen über beratende Gremien zu treffen.

Für den Erlass bzw. die Änderung der Satzung ist eine Vierfünftelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Der Erlass bzw. die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern, dessen Aufsicht die Stiftung untersteht (§ 9 Abs. 1).

Zu § 5

Als Organe der Stiftung sind Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Dem Kuratorium stehen die Rechte und Pflichten zu, die bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts üblicherweise dem Stiftungsrat zufallen. Der Begriff „Kuratorium“ ist analog verwendet worden, um die Paralleltät mit den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus und Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte auch in der Bezeichnung der Organe zu verdeutlichen.

Die Satzung kann zusätzlich beratende Gremien vorsehen.

Zu § 6

Diese Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums.

Es erscheint sinnvoll, die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums auf fünf zu beschränken, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, daß für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestellen ist. Die entsprechende Regelung hat sich schon bei den beiden anderen Stiftungen als praktikabel erwiesen.

Der Zweckbestimmung der Stiftung ist es angemessen, daß der Bundespräsident alle Kuratoriumsmitglieder bestellt und darüber hinaus ein Mitglied selbst auswählt. Um auch der Stadt Stuttgart Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Stiftung zu gewähren, erscheint es angezeigt, ihr ein Vorschlagsrecht für ein Kuratoriumsmitglied einzuräumen. Es ist angemessen, daß den Erben von Theodor Heuss das Vorschlagsrecht für ein Mitglied im Kuratorium zusteht. Zwei Mitglieder schlägt die Bundesregierung vor; sie wird vornehmlich solche Persönlichkeiten auswählen, die eine enge Berührung zu dem Zweck der Stiftung haben. Das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident ohne Bindung an einen Vorschlag aus.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Kuratoriums zu erreichen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zu einer Neubestellung des gesamten Kuratoriums gering, könnte es zweckmäßig sein, von einer Bestellung abzusehen; die Aufgaben werden vom Vertreter wahrgenommen.

Die Beschränkung des Vorschlagsrechts der Erben von Theodor Heuss bis auf die zweite Generation in direkter Abstammung von Theodor Heuss entspricht analog der Regelung im Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus.

Dem Kuratorium obliegt als dem „Gesetzgebungsorgan“ der Stiftung neben dem Erlass der Satzung (§ 4) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes.

Zu § 7

Die drei Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt. Sie sollen dem mit der Stiftung verfolgten Zweck verbunden sein. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Vierfünftelmehrheit im Kuratorium erforderlich.

Da eine wirkungsvolle Arbeit der Stiftung auch organisatorische Funktionsfähigkeit voraussetzt, sollte mindestens ein Mitglied des Vorstandes über Verwaltungserfahrung verfügen. Diesem Gesichtspunkt trägt das dem Bundesministerium des Innern eingeräumte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied Rechnung. Wenn das Kuratorium von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch Satzungsregelung die Bestimmung des vom Bundesministerium des Innern

vorgeschlagenen Mitglieds zum (zur) Vorsitzenden des Vorstandes zu verankern, so käme das der Stiftung zugute, weil dem verwaltungserfahrenen Vorstandsmitglied eine herausragende Stellung eingeräumt würde. Wegen der Autonomie der Stiftung wird jedoch davon abgesehen, insoweit der Stiftung ein zwingendes gesetzliches Gebot vorzugeben.

Als „Exekutivorgan“ der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

Zu § 8

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich der für die Stiftungsorgane zu erwartende Geschäftsanfall nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erledigen läßt.

Zu § 9

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Wegen des engen Zusammenhangs eines großen Teils der Sachaufgaben der Stiftung mit den Aufgaben des Bundesarchivs ist eine Unterstützung durch das Bundesarchiv sachgerecht. Im Falle der Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus und Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte hat sich die Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv sehr bewährt.

Art und Umfang können nur im Benehmen mit dem Kuratorium geregelt werden, so daß auf die Autonomie der Stiftung Rücksicht genommen wird.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 der Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel. Absatz 2 stellt sicher, daß für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Zu § 11

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommen vor allem die Archivbenutzung sowie der Zutritt zur Gedenkstätte und den Veranstaltungen.

Zu § 12

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 13

Nach § 13 übernimmt die Stiftung die Rechte und Pflichten des Bundes an den Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland mit den Erben von Theodor Heuss am . . . abgeschlossen hat.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

